



An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch die
Staatlichen Schulämter

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-
bund Brandenburg durch MBS

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 2020/2021)
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, den 19. Juni 2020

Organisation des Schuljahres 2020/2021

Anlagen:

1. SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 12.06.2020
2. Rundschreiben 13/20 vom 19.06.2020 betreffend *Unterrichtsbetrieb Schuljahr 2020/2021 – Einsatz von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in den Schulen aufgrund der aktualisierten RKI-Empfehlungen*
3. Schreiben an die Eltern
4. Schreiben an die Schüler/innen
5. Schreiben vom 12.06.2020 betreffend *Informationen zur Dokumentation verpflichtender Kompetenzbereiche/Lerninhalte für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 sowie die gymnasiale Oberstufe und beruflichen Bildungsgänge zum Ende des Schuljahres 2019/20*
6. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die Grundschulen
7. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die Förderschulen
8. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Sekundarstufe I und II)
9. Kerncurricula für bestimmte Fächer/Lernbereiche (zu den Anlagen 6 – 8)

10. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für die OSZ
11. Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte der sukzessiven Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs für den Zweiten Bildungsweg (ZBW)
12. Schreiben vom 11.05.2020 betreffend Durchführung der Betriebspraktika in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021

Sehr geehrte Frau Kolkmann, sehr geehrte Herren,

A. Vorbemerkungen

Zur Eindämmung der durch das Coronavirus verursachten Infektion wurde am 18. März 2020 die Erteilung von Unterricht in den Schulen untersagt, und ab dem 27. April 2020 konnte aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens sukzessive der Unterrichtsbetrieb wieder aufgenommen werden, wenn auch aufgrund der hygienischen Maßregeln mit ganz erheblichen Einschränkungen.

Alle Schüler/innen sowie ihre Eltern und Erziehungsberechtigten waren in den letzten Monaten des Schuljahres 2020/2021 von den schulischen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie massiv betroffen, ihr Recht auf Bildung und damit verbunden zu sozialer Teilhabe wurde seit dem 18. März 2020 gravierend eingeschränkt:

- Die Schüler/innen besuchten die Schulen an ein bis drei Tagen in der Woche in verschiedenen Modellen des Präsenzunterrichts, die übrigen Schultage lernen sie zu Hause (Distanzunterricht).
- Die Eltern und Erziehungsberechtigten waren in einem Maße in die Bildungsprozesse ihrer Kinder eingebunden, das zeitlich und qualitativ weit über die gebotene und gewohnte elterliche Unterstützung und Begleitung des gewöhnlichen Schulbesuchs hinausgeht.

Alle Schüler/innen, die Eltern und die Lehrkräfte haben in den letzten Wochen zusammen Großartiges geleistet. Ihnen für die große Geduld und das umfangreiche Engagement zu danken, ist mir ein großes Bedürfnis. Auch Ihnen und Ihren Mitarbeiter/innen spreche ich mein Lob für den weit über das Übliche hinausgehenden Einsatz aus.

Aber auch die Organisation und die Durchführung des Schuljahres 2020/2021 stellt für alle an Schule Beteiligten eine große Herausforderung dar:

- Die bisherige Entwicklung des Infektionsgeschehens, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über das Virus und die Äußerungen führender Virologen erlauben zunächst eine zuversichtliche Perspektive: Der Regelbetrieb an den Schulen ist möglich, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Die *Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung)* vom 12. Juni 2020 ist als Anlage 1 beigefügt.

- Aber ein Teil der Schüler/innen sowie der Lehrkräfte werden aufgrund von relevanten Vorerkrankungen oder anderer Risiken soziale Kontakte zum eigenen oder zum Schutz von Haushaltsangehörigen meiden müssen und daher nicht in den Schulen präsent sein können.
- Weil aber naturgemäß über das Infektionsgeschehen zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns Anfang August und die Entwicklung im Laufe des Schuljahres 2020/2021 nichts bekannt ist, müssen sich auch bei der Rückkehr zum Regelbetrieb alle an Schule Beteiligten darauf einstellen, dass es aufgrund genereller oder regionaler Infektionsherde phasenweise notwendig sein kann, den Präsenzunterricht wieder einzuschränken und zu Varianten eines eingeschränkten Präsenzbetriebs bzw. zum Distanzunterricht zu wechseln. Schüler/innen, Eltern, Lehrkräfte und Schulträger können dabei auf die in den letzten Wochen gewonnenen Erfahrungen aufbauen.

Im Folgenden meint vor diesem Hintergrund Regelbetrieb

- a. quantitativ die planmäßige Organisation von Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen entsprechend der Stundentafel sowie bestimmte Zusatzunterrichtsangebote und eines** auf den Präsenzunterricht und den pädagogisch begründeten Bedarf einzelner Schüler/innen oder der Lerngruppen abgestimmten **Plans für den Distanzunterricht bzw. das Distanzlernen**, der von den Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal im HomeOffice abgesichert wird;
- b. qualitativ die Sicherung der Fachlichkeit** nach Maßgabe der personellen Gegebenheiten an den Schulen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schulaufsicht, erforderlichenfalls schulübergreifende personelle Unterstützung zu organisieren und im Rahmen der übertragenen Bewirtschaftungsbefugnisse mit der Einstellung von Vertretungslehrkräfte die Bewältigung personeller Engpässe zu flankieren.

B. Hygiene, Infektionsschutz

1. Hygieneplan der Schule

Der Hygieneplan der Schule ist den aktuellen Erfordernissen anzupassen; die Schulen und die Schulträger werden hierzu noch im Juli 2020 vom Gesundheitsministerium eine diesbezügliche Ergänzung des Rahmenhygieneplans erhalten.

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule – Schüler/innen übernehmen Verantwortung für die eigene Gesundheit (§ 4 Abs. 5 Nr. 13 BbgSchulG)

Vergegenwärtigen mögen sich alle, dass es bis auf weiteres keine spezifischen Medikamente und keinen Impfstoff gegen das Coronavirus gibt und daher dem persönlichen präventiven Verhalten zentrale Bedeutung dabei zukommt, die bislang erzielten Erfolge bei der Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht leichtfertig auf Spiel zu setzen. Dieser Aspekt des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule hat weiterhin besonderes Gewicht

Weiterhin gilt, dass die einfachsten und effektivsten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion im Verantwortungsbereich jeder und jedes einzelnen liegen:

- Auf korrekte Hust- und Niesetikette (ins Taschentuch oder in die Armbeuge) achten.
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.
- Ausleih- und Tauschverbot von Gegenständen mit anderen Personen.
- Räume regelmäßig ausgiebig lüften.

Des Weiteren gilt nach Maßgabe der Umgangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung die Verpflichtung, bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. Schülerverkehrs eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ich bitte alle Lehrkräfte, besonderen Wert darauf zu legen, den Schüler/innen die hygienischen Mindeststandards regelmäßig zu vermitteln und in Erinnerung zu rufen, damit sie deren Bedeutung für ihr eigenes soziales Umfeld und die gesamte Gesellschaft begreifen und sie in ihr alltägliches Handlungsrepertoire integrieren. Dazu gehört auch, dass die Lehrkräfte darauf achten, dass sich Schüler/innen an die Verhaltensregeln halten.

3. Fürsorge des Landes – Landesregierung übernimmt Verantwortung für die Gesundheit der Beschäftigten und der Schüler/innen-

Der Regelbetrieb ist nur möglich, weil in den Schulen die Regelungen zum Mindestabstand (1,5 Meter) wie folgt modifiziert wurden:

- **Zwischen den Schüler/innen ist kein Mindestabstand** mehr einzuhalten.

- **Zwischen Schüler/innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist kein Mindestabstand** mehr einzuhalten.
- **Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal gilt der Mindestabstand** von 1,50 Meter.
- Ebenso gilt der **Mindestabstand** von 1,50 Meter **im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.**

Flankiert wird diese Modifizierung des Mindestabstandsgebots durch eine breit angelegte **Teststrategie**; dabei wird angestrebt, dass das gesamte Personal in Schulen einbezogen wird. Zur Teststrategie des Landes gehört

- das Angebot an alle Beschäftigte, sich in einem Zeitraum von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres alle zwei Wochen auch ohne Symptome testen zu lassen;
- die Testung einer Stichprobe von Schüler/innen, wofür die Eckpunkte gegenwärtig abgestimmt werden.

Darüber hinaus wird natürlich beim Auftreten von Symptomen getestet.

Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird auf Wunsch **persönliche Schutzausrüstung** (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt, wenn dies im Einzelfall aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist.

Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung sind den Schulen zudem Finanzmittel in Höhe von 30 € je Lehrkraft und sonstigem pädagogischen Personal für präventive Maßnahmen zur Verfügung gestellt worden.

Es wird empfohlen, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Kollegen, Eltern, Externe usw.) im Rahmen der Schülerbeförderung oder in Pausen auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung dann trägt, wenn bei diesen Kontakten die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können. Hierfür ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. community-mask ausreichend (textile Masken sind täglich mindestens bei 60°C Grad zu waschen).

Im Übrigen werden die weitere lokale, regionale und landesweite Entwicklung der Infektionszahlen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt.

4. **Infektionsschutz**

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten.

Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.

- Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

5. **Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Schulen) oder Teile davon schließen.

Die Landrät/innen und Oberbürgermeister sind nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

6. Risikogruppen

- **Schüler/innen**

Bei Schüler/innen, die selbst oder bei denen Haushaltsangehörige einer Risikogruppe (vgl. Robert-Koch-Institut: Personen mit bestimmten Vorerkrankungen) angehören, entscheiden die Eltern über den Schulbesuch (Präsenzunterricht).

Gemäß § 7 Absatz 1 VV-Schulbetrieb haben die Eltern, gemäß § 7 Absatz 5 VV-Schulbetrieb die volljährigen Schüler/innen die Pflicht, die Schule über das Fernbleiben zu informieren und gemäß § 7 Absatz 2 VV-Schulbetrieb ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes gilt unter den obwaltenden Umständen generell, auch wenn § 7 Absatz 2 VV-Schulbetrieb eine entsprechende Verpflichtung nur bei begründeten Zweifeln vorsieht.

Da die Schulpflicht uneingeschränkt gilt, werden diesen Schüler/innen Angebote für das Lernen zu Hause gemacht. Über die nähere pädagogische und rechtliche Ausgestaltung erfolgen gesonderte Informationen.

- **Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal**

Auf das Rundschreiben 13/20 betreffend *Unterrichtsbetrieb Schuljahr 2020/2021 – Einsatz von Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal in den Schulen aufgrund der aktualisierten RKI-Empfehlungen (Anlage 2)* wird verwiesen.

C. Prozessstruktur der Planung des Schuljahres 2020/2021

1. Regelbetrieb

In der verbleibenden Zeit bis zu den Sommerferien planen die Schulen den Regelbetrieb unter Beachtung der folgenden Ausführungen; erforderlichenfalls müssen die Schulleitungsmitglieder auch noch in der ersten Woche der Sommerferien den Planungen zum Abschluss bringen.

Sicherzustellen ist jedenfalls, dass die Schüler/innen, die Eltern, die Lehrkräfte und die Schulträger spätestens am Ende der ersten Ferienwoche über die die jeweils betreffenden Aspekte der Schul- und Unterrichtsorganisation im Regelbetrieb über die Organisation des Präsenzunterrichts und des Distanzlernens sowie der Leistungsbewertung ausführlich informiert sind. Das schließt die Schüler/innen ein, die selbst oder bei denen ein Haushaltsangehöriger einer Risikogruppe zugehört und die deshalb nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, ein.

2. **Vorbereitung auf den Eventualfall infektiologisch bedingter Einschränkungen des Regelbetriebs**

In der **Vorbereitungswoche**, für die vorsorglich die ausnahmsweise Anwesenheit des für den Präsenzunterricht einsetzbaren Teils des Kollegiums in der Schule und die Erreichbarkeit des anderen Teils im Home-Office ab dem 03. August 2020 eingeplant werden sollte, **ist für den Eventualfall die Planung** von Schule und Unterricht für alle Jahrgangsstufen **zu entwickeln**, die zum Tragen käme, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens vor Ort, in der Region oder landesweit der Präsenzbetrieb zeitweilig eingeschränkt und der Distanzunterricht/das Distanzlernen entsprechend ausgeweitet werden müsste.

Grundlage für diese Planungen sind die in den Anlagen 6 – 8 und 10 ausgeführten Hinweise für die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen. Die standortspezifisch seit dem 27. April 2020 gesammelten schul- und unterrichtsorganisatorischen sowie personaleinsatzplanerisch gesammelten Erfahrungen sollen dabei zur Optimierung des pädagogischen Angebots für die Schüler/innen und der Planbarkeit des Präsenz- und Distanzlernens für die Eltern eingebracht werden.

Auch über diese Planung sind die Schüler/innen, Eltern und der Schulträger zu informieren.

3. **Begleitung durch die Schulaufsicht**

Die Schulrät/innen begleiten diesen Prozess intensiv und unterstützen die Schulleitungen in bewährter Weise durch Dienstberatungen und Gelegenheiten zur kollegialen Beratung. Besondere Aufmerksamkeit bitte ich dabei folgenden Aspekten zu widmen:

- a. Sicherung einer angemessenen Förderung von Schüler/innen mit besonderem Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten;
- b. Controlling des Verfahrens zur Ermittlung der individuellen Lernausgangslage der Schüler/innen sowie der Umsetzung des Kerncurriculums;
- c. Passung der Planungen für den Distanzunterricht/das Distanzlernen und des Einsatzes der Lehrkräfte im HomeOffice und den Präsenzunterricht einschließlich der Qualifizierung des darauf bezogenen Einsatzes von digitalen Medien.
- d. Überprüfung, dass die Schulen den Schüler/innen, die mit digitalen Medien nicht erreichbar, in geeigneter anderer Weise das Lernen aus der Distanz ermöglichen.

4. **Kernaufgaben der Schulaufsicht**

In Anbetracht der besonderen Belastungen der staatlichen Schulämter, sowohl ihren Dienstbetrieb nach innen als auch nach außen unter den obwaltenden Umständen zu gewährleisten, werden die wahrzunehmenden schulaufsichtlichen Kernaufgaben (*Anlage 3 zu den VV-Staatliche Schulämter*) im Schuljahr 2020/2021 bis auf weiteres auf das unabwiesbare Maß begrenzt.

Dementsprechend werden im Schuljahr 2020/2021

- a. die Durchführung von **Statusgesprächen ausgesetzt**,
- b. der Fokus der Schulaufsicht auf den **Kernaufgaben C** (*Beratung und Unterstützung der Schulen*), D (*Personalführung und Personalentwicklung der Schulleiterinnen/Schulleiter*), E (*Umgehen mit Bürgerbeschwerden, Widersprüchen, Informationssuchen in Kooperation mit sonstigen zuständigen Stellen*), G (*Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung und Ressourcensteuerung*), H (*Lehrerbildung*) und I (*Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft*) liegen.

5. **Aussetzen von Maßnahmen des Qualitätsmonitorings**

- a. Die **Durchführung der bundesweiten Vergleichsarbeiten in der 3. und 8. Jahrgangsstufe (VERA 3 und VERA 8)** wird in Brandenburg im Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt.
- b. **Schulvisitationen** werden im Schuljahr 2020/2021 nicht durchgeführt.

6. **Aussetzen der Ausweitung bildungspolitischer Vorhaben**

Im Schuljahr 2020/2021 wird die Ausweitung der bildungspolitischen Vorhaben *Schulen für Gemeinsames Lernen* und Ganztagschule ausgesetzt; dementsprechend sind im Schuljahr 2020/2021 außer Vollzug gesetzt

- a. **Nummer 4 des Rundschreibens 3/19 Schulen für gemeinsames Lernen** betreffend die Bewerbung als Schule für gemeinsames Lernen und
- b. **Abschnitt 5 der VV-Ganztags** betreffend Antrags- und Genehmigungsverfahren.

D. Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern, Jugendamt, Schulträger und Träger des Schülerverkehrs sowie dem Hort

1. *Information der Eltern*

Auch schon vor Corona war die laufende und umfassende Information der Eltern über die schul- und unterrichtsorganisatorischen Aspekte von herausgehobener Bedeutung und gehörte zu den selbstverständlichen Routinen von Schulleitungen und (Klassen-)Lehrkräften.

Die Elternarbeit ist von besonderer Bedeutung, um insbesondere Sorgen um die eigene und die Gesundheit der Kinder vorzubeugen und schnell und nach Lage des Einzelfalls angemessen auf die Eltern eingehen zu können. Durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern kann das Vertrauen in die Schule als Institution, der das Wohl jedes einzelnen Kindes ein selbstverständliches Anliegen ist, erhalten und gestärkt werden.

Die im Ministerium eingegangenen Rückmeldungen von Eltern haben den Eindruck vermittelt, dass die Informationsarbeit der Schulen vielfach den Ansprüchen der Eltern gerecht wird, dass aber im Einzelfall durchaus noch Potenzial besteht, die Zusammenarbeit mit den Eltern zu verbessern. Diese Chance bzw. Herausforderung bitte ich alle Kolleg/innen in den Schulen anzunehmen. Die betrifft insbesondere auch die Information der Schüler/innen und der Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts/Distanzlernens.

Als Anlagen 3 und 4 sind Schreiben an die Eltern und die Schüler/innen beigefügt, die Sie bitte den Schulleiter/innen zur Verfügung stellen.

Bitte beraten und unterstützen Sie die Schulleiter/innen offensiv bei ihrer laufenden Informationsarbeit, zum Beispiel dadurch, dass das Thema regelmäßig in den Dienstberatungen aufgerufen und Beispiele guter Praxis vorgestellt werden.

2. *Kindeswohl*

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 7 des *Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz* sollen Lehrer/innen an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen, denen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. Soweit erforderlich, wirken die Lehrkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage

gestellt wird. Die Lehrkräfte haben gemäß Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

Weil die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie das Familienleben erheblich belastet haben, sind alle Lehrkräfte aufgefordert, besonders sensibel auf Anzeichen zu achten, die darauf hindeuten, dass es im Sinne des Kindeswohls angezeigt ist, auf die Eltern zuzugehen und sich nach Lage des Einzelfalls mit dem Jugendamt zu beraten.

Dies gilt besonders auch für die Lehrkräfte, die Schüler/innen beim Distanzunterricht/Distanzlernen betreuen.

3. **Schulträger**

Die besondere Bedeutung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Schulträger hat der Gesetzgeber gewürdigt (§ 70 Abs. 4 BbgSchulG), sie soll aber in diesen ungewöhnlichen Zeiten herausgestellt werden, weil nur durch eine enge Zusammenarbeit von Schule und Schulträger zwei wesentliche Maßnahmen zur Bewältigung der coronabedingten Herausforderungen für Schule und Unterricht erfolgreich ins Werk gesetzt werden können:

- Umsetzung des Hygieneplans der Schule und
- Entwicklung der Schule im Inneren durch die Erarbeitung und Umsetzung des Medienentwicklungsplans unter besonderer Berücksichtigung der bislang gesammelten Erfahrungen mit Lernen auf Distanz und den spezifischen Anforderungen an die Ausstattung der Schule und der Schüler/innen sowie die Fortbildung der Lehrkräfte.

4. **Schülerverkehr**

Die Organisation des Präsenzunterrichts ist auf den Schülerverkehr abzustimmen. Nach Maßgabe der Umgangsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind die Schüler/innen, die den Schülerverkehr nutzen, verpflichtet, eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5. **Hort**

Die Schulen der Primarstufe stimmen sich mit dem Hort rechtzeitig ab, so dass dieser alle Vorbereitungen für die Zeit ab dem 10.08.2020 treffen kann.

E. Organisation des Schuljahres 2020/2021 - Schulaufsichtliche und schulfachliche Aspekte

1. Personal

a. Lehrkräfte

Die **Lehrkräfte, die attestiert zur Risikogruppe gehören** und nicht im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden können, werden vorrangig für das Distanzlernen von Schülerinnen und Schülern, die nicht in die Schule kommen können oder die bei der Erhebung der Lernausgangslage zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 besondere Lernrückstände aufweisen, eingesetzt.

Soweit diese Lehrkräfte Formate des Distanzlernens noch nicht hinreichend sicher anwenden können, veranlasst die Schulleitung im Rahmen ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung (§ 70 Abs. 3 BbgSchulG) die kurzfristige gezielte Fortbildung und die Unterstützung der betreffenden Kolleg/innen.

Darüber hinaus werden gegenwärtig alle Maßnahmen überprüft, für die Lehrkräfte Anrechnungsstunden für andere als unmittelbar unterrichtliche und schulische Aufgaben erhalten oder innerhalb des Geschäftsbereichs umgesetzt oder abgeordnet wurden. Über das Ergebnis dieser Prüfung werde ich Sie gesondert informieren.

b. Vertretungskräfte (Krankheitsvertretungen)

Die Einstellung von Vertretungslehrkräften ist bei entsprechendem Bedarf sowohl für Präsenzangebote in den Schulen als auch für die Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause im Rahmen der Ihnen jeweils zur Bewirtschaftung übertragenen Befugnisse zugelassen.

c. Lehramtskandidat/innen, Praktikant/innen und freiwillig Dienst Leistenden

Sie sind dem Zweck der Ausbildung bzw. des Einsatzes entsprechend in der Schule oder bei der Betreuung und Unterstützung von Schüler/innen beim Lernen zu Hause einzusetzen.

Der **selbstständige Unterricht der Lehramtskandidat/innen** wird auf den Stellenbedarf der Ausbildungsschulen nicht angerechnet (§ 5 Abs. 5 BbgLebiG), er ist aber aufgrund der außergewöhnlichen Umstände im Schuljahr 2020/2021 bei der standortbezogenen Ermittlung der Notwendigkeit eines ggf. zeitweiligen zusätzlichen Personalbedarfs zur Absicherung des Präsenzunterrichts zu berücksichtigen.

d. Honorarverträge für ganztägige Angebote in Schulen

Soweit Ganztagsbetrieb zugelassen ist, gilt:

- **Schulen der Sekundarstufe I mit einer Genehmigung für gebundenen Ganztag** (Ganztagschulen) können Betreuungszeiten entsprechend der vor dem 18. März 2020 geltenden Wochenpläne realisieren und dafür personelle und sonstige für den Ganztagsbetrieb vorgesehene Ressourcen einsetzen, soweit diese nicht für den Präsenzunterricht oder individuelle Förderung benötigt werden.
- **Verlässliche Halbtagsgrundschulen (VHG)** können in entsprechender Weise die Zeiten gemäß Nummer 8 Abs. 1 VV-Ganztag (sechs bzw. sieben Zeitstunden) gewährleisten. Diese Angebote sind als unterrichtsergänzende und -begleitende Maßnahmen zu führen.

Für diese unterrichtsergänzenden und -begleitenden Maßnahmen können sinngemäß wie für die ganztägigen Angebote und aus den gleichen Haushaltsansätzen Honorarverträge mit Externen geschlossen werden.

Nachdem im laufenden Schuljahr Honorarleistungen und die entsprechenden Zahlungen in nicht unerheblichem Umfang pandemiebedingt nicht erfolgen konnten, kann den Honorarnehmern in Zukunft eine höhere Sicherheit geboten werden. Hierfür bietet Nummer 5. Absatz 5 VV Honorare MBS eine Möglichkeit:

Werden Leistungen von Honorarkräften nicht wie vereinbart in Anspruch genommen, kann bei Vertragsabschluss ein Ausfallhonorar vereinbart werden. Das Ausfallhonorar beträgt max. 30 v. H. des vereinbarten Honorars.

Ich bitte Sie, beim Abschluss von Honorarverträgen zur Durchführung ganztägiger Angebote diese Möglichkeit zu nutzen und im Interesse einheitlichen Verwaltungshandelns für das Ausfallhonorar regelmäßig den Satz von 30 v.H. des vereinbarten Honorars vorzusehen.

2. Dokumentation des Lernstands**a. Ende des Schuljahres 2019/2020 Dokumentation der nicht vermittelten Lerninhalte**

Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 ([Anlage 5](#)) hatte ich darüber informiert, dass die Lehrkräfte am Ende des Schuljahres 2019/2020 für jede Klasse bzw. jeden Kurs in der gymnasialen Oberstufe (ausgenommen

Abschlussklassen/-kurse und Jahrgangsstufe 6 der Grundschulen) dokumentieren sollen, welche für die kommende Jahrgangsstufe wesentlichen Lerninhalte nicht oder nur eingeschränkt nach dem 18. März 2020 unterrichtet werden konnten.

Für die Abschlussklassen, die die Schule nicht weiter besuchen, wird eine solche Dokumentation nicht benötigt und in der Jahrgangsstufe 7 wird die Lernausgangslage erhoben.

b. *Anfang des Schuljahres 2020/2021 Ermittlung der Lernausgangslage*

Zu Beginn des Schuljahres 2020/21 wird ergänzend die individuelle Lernausgangslage in den Jahrgangsstufen der Primar- und der Sekundarstufe I erhoben. Nähere Informationen hierzu werde ich Ihnen zusammen mit den Materialien in Kürze mit gesonderten Schreiben übermitteln.

Bis Ende August 2020 wird aufgrund der Ergebnisse der Erhebung der Lernausgangslage entschieden, ob ein optionales schulisches Angebot in den Herbstferien 2020 notwendig ist und organisiert werden muss und ob Unterricht am Sonnabend erforderlich ist und wenn ja, jeweils für welche Zielgruppen.

Bis Ende November 2020 wird entschieden, ob und für welche Zielgruppen ein schulisches Angebot in den Osterferien 2021 erfolgen soll.

3. *Leistungsbewertung*

Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen der Bildungsgangverordnungen in Verbindung mit den VV-Leistungsbewertung. Für Schüler/innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden besondere Formen der Leistungsüberprüfung und -bewertung entwickelt. Dazu wird eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung erfolgen.

4. *Spezifische Aspekte der Unterrichtsorganisation für einzelnen Schulformen und Schulstufen*

a. *Unterricht auf Grundlage der Stundentafel bzw. des Kurssystems*

Der Unterricht erfolgt auf Grundlage der Stundentafel bzw. auf der Grundlage des Kurssystems in der gymnasialen Oberstufe. Damit wird die Wissens- und Kompetenzvermittlung in allen Fächern und Lernbereichen gesichert.

Zu den auf der Grundlage der erhobenen Lernausgangslagen dabei identifizierten Lernrückständen können individuelle Lernpläne (weiter-)entwickelt und angeboten werden.

b. Schulfachliche Detailhinweise für Schulformen und Schulstufen und Jahrgangsstufen

Diese sind als Anlagen 6 bis 8, 10 und 11 beigefügt, enthalten unter anderem Ausführungen

- zum Wahlunterricht,
- zum gemeinsamen Lernen,
- zu ganztagsschulischen Angeboten und
- umfassen auch die Unterlagen zu den Kerncurricula; hierzu gleich mehr unter Abschnitt E.4.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass an die Ausführungen der Anspruch auf Vollständigkeit nicht gestellt werden kann.

Ich habe volles Vertrauen in die professionelle Kompetenz der in Schulaufsicht und Schule tätigen Kolleginnen und Kollegen, gemeinsam Lücken verantwortungsvoll zu schließen.

Nachfragen aus den Schulen bitte ich bei Bedarf über die Schulrätinnen und Schulräte mit den in den Fachreferaten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern direkt zu klären.

c. Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden

Für Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die das Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch gem. Stundentafel anbieten, erfolgt auch weiterhin dieses Angebot auf der Grundlage der Stundentafel. Die Sicherung des bilingualen Unterrichts in ausgewählten Sachfächern (Witaj) ist zu gewährleisten.

5. Kerncurriculum

Das Kerncurriculum entspricht den verbindlichen Anforderungen und Inhalten der Fächer bzw. Lernbereiche (§ 10 Abs. 1 BbgSchulG), welche durch den Rahmenlernplan bestimmt werden.

Im Schuljahr 2020/2021 wird nach den regulären Rahmenlehrplänen in Verbindung mit den SchiC unterrichtet. Für das Schuljahr 2019/2020 ist zu prüfen, ob die Mindestanforderungen, die in den von uns erarbeiteten curricularen Schwerpunkten formuliert wurden, erfüllt werden konnten. Dazu erfolgt an den Schulen eine Bestandsaufnahme (vgl. Abschnitt E.2). Curriculare Inhalte und Kompetenzen, die nicht oder nur teilweise vermittelt wurden, sollen im Schuljahr 2020/2021 nachgeholt werden.

In der Anlage 9 sind für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 die curricularen Schwerpunktsetzungen für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Eng-

lisch, Geografie, Gesellschaftswissenschaften 5/6, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Politische Bildung, Sachunterricht, Naturwissenschaften 5/6, Biologie, Chemie, Physik und Mathematik sowie für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte/Bildungsgänge *Lernen* und *Geistige Entwicklung* enthalten.

Die Schwerpunktsetzungen wurden auch mit Blick auf die Fächer mit geringem Wochenstundenanteil so konzipiert, dass die Bedingungen epochalen Unterrichts berücksichtigt werden können.

Die Hinweise umfassen Aussagen zu den folgenden Bereichen und Übersichten zu den curricularen Schwerpunktsetzungen:

- i. Bezug zum Rahmenlehrplan und schulinternen Curriculum
- ii. Sicherung des Ausgangsniveaus
- iii. Potenziale für Zeitersparnis/Priorisierung
- iv. Präsenz- und Distanzlernen.

Für die künstlerisch-ästhetischen Fächer, die Fächer W-A-T und Sport bitte ich Sie, weiterhin den Rahmenlehrplan schulspezifisch und standortabhängig so umzusetzen, dass die in den Standards verankerten Ziele des Rahmenlehrplans erfüllt werden.

In der beruflichen Bildung wird aufgrund der Prüfungsrelevanz der Inhalte der Rahmenlehrpläne auf ein Kerncurriculum verzichtet und der jeweilige Rahmenlehrplan im Präsenz- und Distanzunterricht in Abstimmung mit den zuständigen Stellen (z.B. Kammern) realisiert. Der Turnus wird ggf. den aktuellen Anforderungen angepasst.

6. **Sportunterricht, Schulschwimmen, Schulsportwettbewerb Jugend trainiert**

- a. Der **Sportunterricht** wird nach Wochenstundentafel der jeweiligen Schulstufe und Schulform gemäß Rahmenlehrplan erteilt. In den jeweiligen Bewegungsfeldern soll darauf geachtet werden, dass die einfachsten Hygienestandards Beachtung finden. Sportunterricht sollte nach Möglichkeit unter Beachtung der Witterungsbedingungen im Freien stattfinden.
- b. Im **Schulschwimmunterricht** sind die Abläufe in den Umkleieräumen so zu organisieren, dass die Aufenthalte nur kurz sind. Bei einem notwendigen Schülerverkehr zum Schulschwimmunterricht ist nach Maßgabe der Umgangsverordnung in der jeweiligen Fassung, eine geeignete Mund-Nase-Abdeckungen zu tragen.

- c. Die schulsportlichen Wettbewerbe **Jugend trainiert** sind im ersten Schulhalbjahr 2020/21 noch ausgesetzt.

7. **Betriebspraktika, schulische Veranstaltungen und Schulfahrten**

Im Schuljahr 2020/2021 können bei strikter Einhaltung der Hygieneregeln und nach Maßgabe der jeweils geltenden Maßregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes durchgeführt werden

- a. **Betriebspraktika**, mein als Anlage 12 beigefügtes Schreiben vom 11.05.2020 betreffend Regelungen zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika in den Schuljahren 2019/20 und 2020/21 nehme ich dabei in Bezug;

b. **schulische Veranstaltungen**

und Veranstaltungen im Zusammenhang mit schulischen Wettbewerben sowie sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule;

c. **Schulfahrten, außerschulische Lernorte**

- **Schulfahrten** sollen nur innerhalb Deutschlands mit äußerster Vorsicht, im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Hygieneregeln durchgeführt werden.
- **Außerschulische Lernorte** können als Angebote des curricularen Lernens am anderen Ort (z.B. Museen, Bibliotheken, Gedenkstätten, Waldschulen) genutzt werden.

Zudem können die speziellen online Angebote der Träger insbesondere für Phasen des häuslichen Lernens genutzt werden. Dazu wird das Referat 26 in Kürze eine Zusammenstellung solcher offenen digitalen Lernangebote vornehmen, die die Schulen fächerbezogen nutzen können.

8. **Schulkantinen, Schulverpflegung**

Schulessen soll weiterhin ermöglicht werden. Der Betrieb von Schulkantinen bzw. der Einsatz von Personal zur Schulverpflegung ist unter Beachtung der Hygienevorschriften, die im Hygieneplan zu dokumentieren sind, möglich.

9. Vorbereitungsdienst

Die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung der Lehramtskandidat/innen für die Sicherung des Lehrkräftebedarfs der Schulen darf trotz der aus den besonderen Umständen resultierenden Belastungen für die Schulleitungsmitglieder und die Lehrkräfte im Präsenzunterricht nicht aus dem Blick geraten.

Im Rahmen der planmäßigen Durchführung des Vorbereitungsdienstes werden feste Seminarzeiten vorgegeben, was zur Folge hat, dass die Lehramtskandidat/innen nicht an allen fünf Tagen der Schulwoche in der Ausbildungsschule anwesend sein werden.

Darüber bitte ich die Leiter/innen der Ausbildungsschulen Wert darauf zu legen, dass die Lehramtskandidat/innen gehörig Unterrichtserfahrung sammeln können und Rückmeldungen über diesen Unterricht erhalten, und zwar insbesondere in den Fächern, in denen im Rahmen der Staatsprüfung die Unterrichtsproben ablegt werden.

Sollte es aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu Beeinträchtigungen des seminaristischen Regelbetriebs kommen, würden an den Studienseminaren alternierend Präsenz- und Distanzseminare organisiert werden.

F. Schulen in freier Trägerschaft

Maßgeblich ist die Einhaltung der Umgangsverordnung.

Die Ausführungen zur Ausgestaltung des Schulbetriebs sind für die Schulen in freier Trägerschaft nicht als abschließend anzusehen, können jedoch als Orientierung dienen. Es steht ihnen frei, eigene Konzepte zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Regina Schäfer